

Kassenabschluss gemäß § 82 Nr. 1 LHO

Gesamtbetrag der Einnahmen	101.291.587.964,21
Gesamtbetrag der Ausgaben	101.291.587.964,21
Kassenmäßiges Jahresergebnis nach § 82 Nr. 1 c LHO	–
Haushaltsmäßig noch nicht abgewickelte kassenmäßige Jahresergebnisse früherer Jahre	–
Kassenmäßiges Gesamtergebnis nach § 82 Nr. 1 e LHO	–

Finanzierungsrechnung zum kassenmäßigen Abschluss gemäß § 82 Nr. 2 LHO

Ist-Einnahmen	101.291.587.964,21
davon ab:	
Saldo der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt und Ausgaben für Kredite vom Kreditmarkt (Kapitel 20 650 Titel 325 00)	4.698.486.684,18
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken (OGr. 35)	160.000.000,00
Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen der Vorjahre (OGr. 36)	–
Verbleibende Einnahmen	96.433.101.280,03
davon ab:	
haushaltstechnische Verrechnungen (OGr. 38)	9.579.359,40
bereinigte Gesamteinnahmen	96.423.521.904,07
Ist-Ausgaben	101.291.587.964,21
davon ab:	
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt (OGr. 59)	–
Zuführung an Rücklagen, Fonds und Stöcken (OGr. 91)	
Kapitel 20 020 Titel 919 10	266.015.192,21
Kapitel 20 900 Titel 912 20	5.000.000,00
Kapitel 20 020 Titel 919 30	–
	271.015.192,21
Ausgaben zur Deckung von kassenmäßigen Fehlbeträgen der Vorjahre (OGr. 96)	–
Verbleibende Ausgaben	101.020.572.772,00
davon ab:	
haushaltstechnische Verrechnungen (OGr.98)	10.258.767,53
bereinigte Gesamtausgaben	101.010.314.004,47
Finanzierungssaldo nach § 82 Nr. 2 c LHO (Einnahmeüberschuss)	4.587.471.491,97
finanzstatistischer Finanzierungssaldo	4.586.792.100,40

Haushaltsabschluss gemäß § 83 LHO

In das folgende Rechnungsjahr zu übertragende Einnahmereste	335.927.129,01
In das folgende Rechnungsjahr zu übertragende Ausgabereste	2.635.821.117,21
Saldo der in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsreste (§ 83 Nr. 2 b LHO)	-2.299.893.988,20
abzüglich	
Aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste	286.581.967,63
Aus dem Vorjahr übertragene Ausgabereste	2.223.714.306,78
Saldo der aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste (§ 83 Nr. 2 a LHO)	-1.937.132.339,15
Unterschiedsbetrag nach § 83 Nr. 2 c LHO	-362.761.649,05
Kassenmäßiges Jahresergebnis nach § 82 Nr. 1 c LHO	–
rechnungsmäßiges Jahresergebnis nach § 83 Nr. 2 d LHO	-362.761.649,05
Kassenmäßiges Gesamtergebnis nach § 82 Nr. 1 e LHO	–
Saldo der in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsreste (§ 83 Nr. 2 b LHO)	-2.299.893.988,20
rechnungsmäßiges Gesamtergebnis nach § 83 Nr. 2 e LHO	-2.299.893.988,20

Der Haushaltsabschluss stellt dem Rechnungssoll (veranschlagte Sollbeträge und aus dem Vorjahr übertragene Haushaltsreste) das Rechnungsergebnis (Ist-Einnahmen und -Ausgaben zuzüglich der in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsreste) gegenüber. Dabei gibt das rechnungsmäßige Jahresergebnis Auskunft darüber, in welcher Höhe der durch den Haushaltsplan und die übertragenen Reste vorgegebene Gesamtrahmen des Haushalts im Rechnungsjahr überschritten (Rechnungsfehlbetrag) oder unterschritten (Rechnungsüberschuss) wurde. Der Betrag setzt sich aus dem kassenmäßigen Jahresergebnis und der Änderung des Restevolumens zusammen.

Das rechnungsmäßige Gesamtergebnis ist das um die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsreste ergänzte kassenmäßige Gesamtergebnis. Es entspricht der Summe aller bisherigen rechnungsmäßigen Jahresergebnisse abzüglich der bereits haushaltsmäßig abgewickelten kassenmäßigen Jahresergebnisse früherer Jahre. Das rechnungsmäßige Gesamtergebnis unterscheidet sich vom rechnungsmäßigen Jahresergebnis dadurch, dass hier nicht das Rechnungsjahr, sondern der gesamte bisherige Rechnungszeitraum betrachtet wird.